

SATZUNG DER VETERANENFREUNDE KARLSDORF-NEUTHARD 1991 E.V.

Inhalt:

- §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- §2 Zweck und Ziele des Vereins
- §3 Mittelverwendung
- §4 Erwerb der Mitgliedschaft
- §5 Beendigung der Mitgliedschaft
- §6 Mitgliedsbeiträge
- §7 Organe des Vereins
- §8 Vorstand
- §9 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands
- §10 Präsidium
- §11 Vorstandssitzungen
- §12 Mitgliederversammlung
- §13 Protokollierung
- §14 Auflösung des Vereins

Stand: 10.06.2005



§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Veteranenfreunde Karlsdorf-Neuthard 1991 e. V..
- (2) Der Sitz des Vereins ist Karlsdorf-Neuthard.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist unter Nr. 762 beim Vereinsregister Bruchsal registriert.

§2 Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Restaurierung und Erhalt technischen Kulturguts, insbesondere von Kraftfahrzeugen und historischen Landmaschinen.
- (2) Vereinsmitglieder sollen Beratung und Unterstützung erfahren.
- (3) Weitere Aufgaben sind Öffentlichkeitsarbeit und Austausch zu anderen Vereinigungen.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO).
- (5) Der Satzungszweck wird insbesondere durch regelmäßige Ausstellungen und Vorführungen der historischen Maschinen und Kraftfahrzeuge erfüllt.

§3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Genehmigung des Erziehungsberechtigten erforderlich.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- (1) mit dem Tod des Mitglieds.
- (2) durch freiwilligen Austritt.
- (3) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt ohne Kündigungsfrist durch eine schriftliche Erklärung gegenüber eines Mitglieds der Vorstandschaft. Der Austritt wird sofort wirksam. Für das laufende Geschäftsjahr entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen und Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss



auch ein unfaires unkameradschaftliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt! Das Mitglied kann zudem auf Vorstandbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz einmaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Rückstand ist. Das Mitglied ist vor dem Ausschluss schriftlich zu den Vorwürfen zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch Einschreiben mit Rückschein zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied vom Recht des Widerspruchs keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§7 Organe des Vereins

- (1) Vorstand
- (2) Präsidium
- (3) Mitgliederversammlung

§8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- (1) 1. Vorsitzenden,
- (2) 2. Vorsitzenden,
- (3) Kassier,
- (4) Schriftführer
- (5) und 6 Beisitzern.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Dabei findet die Wahl des ersten Vorsitzenden um ein Jahr versetzt zur restlichen Vorstandschaft statt.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1.000,00 € sind bei dem Verein nur rechtsverbindlich, wenn ein Beschluss der Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit vorliegt.

Die gesetzlichen Vertreter des Vereins nach §26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Kassenwart.

§9 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die



- (1) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- (2) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- (3) Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- (4) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

§10 Präsidium

Das Präsidium des Vereins besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten. Die Besetzung des Amtes ist nicht zwingend vorgeschrieben. Wird sie jedoch von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand gewünscht, so hat dieser den Präsidenten und den Vizepräsidenten auf die Dauer von 2 Jahren zu ernennen.

Das Präsidium hat folgende Aufgaben:

- (1) Teilnahme an Vorstandssitzungen; jedoch sollte das Präsidium nur eine beratende Funktion ausüben. Es hat bei Vorstandssitzungen kein Stimmrecht.
- (2) Präsident und Vizepräsident repräsentieren neben dem Vorstand den Verein in der Öffentlichkeit und gegenüber anderen Vereinigungen.

§11 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender).

§12 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- (1) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
- (2) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
- (3) Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
- (4) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 1 Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.



Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Abstimmung erfolgt durch einfaches Handzeichen.

§13 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen.

Die Protokolle werden durch den ersten Vorsitzenden sowie den Schriftführer unterschrieben.

§14 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen an eine während der Auflösungsversammlung zu bestimmende unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Organisation oder Einrichtung. Die zu bestimmende Organisation oder Einrichtung sollte sich dem Vereinszweck ähnlichen Zielen widmen. Das zuständige Finanzamt muß in die Auswahl der zu bestimmenden Organisation oder Einrichtung miteinbezogen werden, damit ein Mißbrauch des Vermögens ausgeschlossen werden kann.

Ist wegen der Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder!



Die vorstehende Satzung wurde am 10.06.2005, in Neuthard von der Mitgliederversammlung beschlossen und löst die von der Gründerversammlung am 28.04.1991 beschlossene Satzung ab.

Die Vorstandschaft:

1. Vorsitzender	O. Roth	<u>O. Roth</u>
2. Vorsitzender	I. Funk	<u>I. Funk</u>
Kassier	P. Lepies	<u>P. Lepies</u>
Schriftführer	M. Ratzel	<u>M. Ratzel</u>
Beisitzer	B. Weschenfelder	<u>B. Weschenfelder</u>
Beisitzer	M. Ganninger	<u>M. Ganninger</u>
Beisitzer	H. Hupf	<u>H. Hupf</u>
Beisitzer	M. Schäfer	<u>M. Schäfer</u>
Beisitzer	H. Heil	<u>H. Heil</u>
Beisitzer	S. Hornung	<u>S. Hornung</u>